
S 3 U 7/92

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	L
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 U 7/92
Datum	13.07.1993

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 U 283/93
Datum	21.03.2002

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 13.07.1993 wird zurückgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob der Kläger mit seinem Unternehmen "T." im Bescheid der Beklagten vom 08.03. 1989 zur richtigen Gefahrklasse veranlagt worden ist. Bei der vorgenannten "T." handelt es sich um einen Verkaufsanhänger, auf dem Spielautomaten aufgestellt sind. Der Kläger besucht von März bis Oktober u.a. Volksfeste, von November bis Dezember betreibt er einen Maroniverkauf. Der Kläger begehrt im Ergebnis die Mitveranlagung der vorgenannten "T." als Nebenunternehmen für den von November bis Dezember betriebenen Maroniverkauf.

Nach den vorliegenden Unterlagen der Beklagten war der Kläger seit 1976 Mitglied der Beklagten. Damals wurde er als Gesamtunternehmen zur Gefahrtarifstelle 28 (Gefahrklasse 15,0) veranlagt (Veranlagungsbescheid vom 08.11.1976). Mit

streitgegenständlichem Veranlagungsbescheid und Vorauszahlungsbescheid vom 08.03.1989 wurde für 1988 eine Veranlagung zur Gefahrklasse 25 vorgenommen, die sich auf den Gefahrtarif vom 12.11.1987 mit einer Geltung ab 01.01.1988 stützte (Gefahrtarifstelle 25: Gewerbegruppe 82: Zirkusunternehmen; Hochseilschauen; Raubtierschauen; Gewerbegruppe 83: Schaustellungsunternehmen aller Art (ohne die Unternehmen der Gefahrtarifstelle 24 – ortsfeste Schaustellungsunternehmen betreffend -), insbesondere Schau-, Fahr-Ausspielgeschäfte. Die Gefahrklasse wurde mit 25 bemessen. Mit Schreiben vom 05.04.1989 (sowohl dessen Eingang wie die Zustellung des Beitragsbescheides sind unbekannt) erhob der Steuerberater des Klägers Widerspruch. Er führte u.a. aus, dass der Kläger zwei völlig verschiedene Gewerbearten betreibe. Bei der von März bis Oktober betriebenen "T." würden weder Menschen befördert, noch in irgendeiner Weise gefährdet. Die Beklagte veranlasste sodann die getrennte Veranlagung beider Unternehmen (nach internem Vermerk vom 30.11.1989, ausgeführt mit Beitrags- und Vorauszahlungsbescheid vom 01.12.1989 betreffend Schaustellungsunternehmen ab 1988 und Mitteilung vom 01.12.1989 an den Bevollmächtigten des Klägers, dass nunmehr getrennte Mitgliedsnummern geführt würden). In einem weiteren Schreiben vom 14.12.1989 erhob der Bevollmächtigte des Klägers Widerspruch gegen den Bescheid vom 01.12.1989 (betreffend Schaustellergewerbe des Klägers) und legte dar, dass bei Raubtierschauen, Zirkusunternehmen und Hochseilschauen eine extrem hohe Unfallgefahr bestehe, die beim klägerischen Unternehmen jedoch nicht gegeben sei. Bei der "T." handle es sich ausschließlich um in einem Verkaufsanhänger aufgestellte Spielautomaten. Gegen eine Eingruppierung unter den Begriff Schaustellungsunternehmen beständen Einwendungen, der Betrieb des Klägers müsse vielmehr als fremdartiges Nebenunternehmen für den Maroniverkauf mitveranlagt werden. Konkret handle es sich auch um kein Ausspielungsgeschäft; gewerberechtlich würde der Kläger nicht als solches behandelt. Es wurde zwar ein gewisses Risiko durch die Besonderheit der Unstetigkeit und den ständigen Ortswechsel eingeräumt, jedoch entgegengehalten, dass gerade beim Aufstellen des Geschäfts sich ein wesentlich geringeres Risiko zeige als bei Achterbahnen. Der Kläger würde seinen Kleinstbetrieb alleine aufstellen und bedürfe hierzu auch keiner besonderen technischen Vorrichtung. Im übrigen sei wegen der elektrotechnischen Spielautomaten eher die Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik zuständig.

Die Beklagte legte durch historische Herleitung ihre Zuständigkeit dar und schilderte die Bildung von Gefahrengemeinschaften nach dem Gewerbebezugsprinzip. Die Aussage, dass die herausragenden Risikobereiche im Auf- und Abbau der Betriebe, in der Reisetätigkeit und Umgebungsveränderung angesiedelt seien, werde auch dadurch untermauert, dass sich für die unter der Gefahrtarifstelle 24 zusammengefassten ortsfesten Schaustellungsunternehmen im letzten Beobachtungszeitraum (1982-1986) die rechnerische Gefahrziffer von 8,26 ergeben habe. Die rechnerische Gefahrziffer für ambulante Schaustellungsunternehmen (Gefahrtarifstelle 25) liege bei 36,91. Im Wissen um die besondere Notlage im Schaustellergewerbe habe die Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft nach dem Solidaritätsprinzip die Gefahrklasse auf 25

begrenzt und damit das ambulante Schaustellungsgewerbe nachhaltig entlastet. Im Ergebnis entspreche dies für die gesamte Dauer der Gefahrtarifperiode 1987 bis 1991 einer ca. 30 %-igen Beitragsermäßigung. Eine in jüngster Zeit vorgenommene Auswertung habe ergeben, dass die Belastungsziffern aller Unternehmensarten des ambulanten Schaustellergewerbes deutlich über 25 liegen. Anhaltspunkte, einzelne Unternehmensarten des Schaustellergewerbes einer günstigeren Gefahrklasse zuzuführen, seien nicht erkennbar. Ambulante Schaustellungsunternehmen würden zu Recht in ihrer Gesamtheit eine Gefahrgemeinschaft bilden.

Der Widerspruch blieb ohne Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 11.12.1991).

Hiergegen hat der Kläger beim Sozialgericht Augsburg Klage erhoben und seine Auffassung wiederholt, dass sein Gewerbe nicht dem Typus des Schaustellungsunternehmens unterfalle und bestritten, dass diesem dasselbe Unfallrisiko anhafte wie größeren Fahrgeschäften (Achterbahnen, Kettenkarussell, Geisterbahnen). Insbesondere das Risiko beim Auf- und Abbau sei keinesfalls vergleichbar. Der Tatsache des ambulanten Betriebes des Gewerbes könne durch andere Eingruppierung (z.B. Gefahrtarifstellen 12 und 17) Rechnung getragen werden.

Zur Klageerwiderung legte die Beklagte die schriftlichen Ergebnisse einer Untersuchung vor, die durch das Bundesversicherungsamt veranlasst worden ist. Danach sei es richtig, alle Unternehmen des ambulanten Schaustellungsgewerbes in einer Gefahrgemeinschaft zusammenzufassen; die ambulanten Betriebe, die Nahrungs- und Genussmittel herstellen, be- oder verarbeiten und verkaufen, seien der Gefahrtarifstelle zuzuordnen, der sie von der Produktion her fachlich angehören. Durch die Begrenzung der Gefahrklasse auf 25 seien neben Fahrgeschäften und Zirkussen auch die ambulanten Schaustellungsunternehmen ohne Fahrbetrieb durch die Solidargemeinschaft bereits nachhaltig entlastet worden. Für eine darüber hinausgehende Entlastung beständen unbeschadet des Nachlassverfahrens gemäß § 725 Abs.2 Reichsversicherungsordnung (RVO) in Verbindung mit § 28 der Satzung der Beklagten keine Veranlassung.

Der Kläger hat vor dem Sozialgericht zuletzt beantragt, die Beklagte in Abänderung des Bescheides vom 08.03.1989 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.12.1991 zu verurteilen, den Beitrag für sein Unternehmen "T." mit der Gefahrenklasse 2,5 zu berechnen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Mit Urteil vom 13.07.1993 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen: Die Klage sei unbegründet, weil die Beklagte den Kläger richtig veranlagt habe ([§ 734 Abs.1, 730 RVO](#) in Verbindung mit dem Gefahrtarif der Beklagten vom 12.11.1987). Weder seien formelle Mängel der Satzung zu erkennen, noch sei sie inhaltlich zu beanstanden. Der Kläger wende sich hier im Wesentlichen gegen die Tarifstellenbildung der Gefahrtarifstelle 25, Gewerbegruppe 83. Zulässigerweise

habe die Beklagte ihren Gefahrtarif mit Gewerbebezweigtarifen gebildet. Die Art und Weise des Betriebes des klägerischen Unternehmens z.B., ob im klägerischen Betrieb der Auf- und Abbau in Handarbeit, ohne Einsatz technischer Hilfsmittel und ohne größere Aushilfstätigkeit zu bewerkstelligen war brauchte die Beklagte nicht zu berücksichtigen, weil dies bei der Bildung eines Gewerbebezweigtarifes keine Rolle spiele. Auch sei der Begriff "Schaustellungsunternehmen aller Art" klar und verständlich. Auch die Struktur des Gefahrtarifes sei nicht zu beanstanden (vgl. Rechtsprechung des Bundessozialgerichts z.B. BSG -). In die vom Gewerbe und seiner typischen Gefahr geprägten Gefahrklassen seien demnach auch solche Personen oder Personengruppen einzuordnen, die gegenüber der typischen Gewerbegefahr objektiv geringer gefährliche Arbeiten verrichten. Unter diesen Gesichtspunkten sei es nicht zu beanstanden, dass die Vertreterversammlung in der Satzung alle Unternehmen des ambulanten Schaustellergewerbes in einer Gefahrgemeinschaft zusammengefasst habe. Dies verdeutliche die von der Beklagten vorgelegte Untersuchung, über die am 20.11.1989 an das Bundesversicherungsamt berichtet worden ist. Danach habe sich gezeigt, dass die Belastungsziffer für alle Unternehmensarten des ambulanten Schaustellergewerbes in der Gewerbegruppe 83 -, deutlich über 25 liege. Insgesamt habe die Neulastziffer des ambulanten Zirkus- und Schaustellergewerbes 36,91 betragen (Schausteller mit Fahrbetrieb: 42,24; Schausteller ohne Fahrbetrieb: 33,85; Zirkusunternehmen: 29,92). Erstaunlicherweise sei die Belastungsziffer der Schausteller ohne Fahrbetrieb noch höher als die der Zirkusse. Schon hieraus erweise sich die bloße Behauptung des Klägers, dass Raubtierschauen oder Zirkusunternehmen weit größere Unfallgefahren bergen, als nicht bewiesen. Weiter sei auch die getrennte Veranlagung ortsfester Schausteller zu Recht erfolgt, ohne dass ein wesentlicher Faktor hierbei die Belastung durch Verkehrsunfälle war. Auch die Tarifstellenzusammensetzung als solche sei nicht zu beanstanden. Auch die dem Kläger zugehörige Gruppe ohne Fahrbetrieb hatte eine Belastungsziffer von 33,85 und lag zwar noch unter dem Gesamtdurchschnitt der Tarifstelle, jedoch deutlich über der tatsächlichen Gefahrklasse von 25. Aus diesen Gründen zeige sich auch, dass eine weitere Untergliederung der Schaustellungsunternehmen einzelne kleinere Gruppierungen mit noch höheren Gefahrklassenwerten als 25 hätte belasten müssen. Es obliege dem Regelungsspielraum des autonomen Satzungsrechts, ob die Entlastung dieser Hochrisikogruppen innerhalb der Schaustellungsunternehmen oder innerhalb der gesamten Mitgliedschaft der Berufsgenossenschaft (BG) erfolgen soll. Das hier gewählte Mischsystem sei nicht zu beanstanden. Auch die Beitragsgerechtigkeit im Einzelnen sei entgegen der Ansicht des Klägers gewährleistet. Das Unfallrisiko des jeweiligen Betriebes errechne sich durch die Belastungsziffer. Bei der Bildung der Gefahrtarifstellen komme es in erster Linie auf die etwa gleichwertige Unfalllast und erst in zweiter Linie auf die Gleichartigkeit der Unternehmen an. Es könne an sich kein Zweifel sein, dass der Kläger ein Schaustellergewerbe ausübt. Insoweit habe das Gericht an der Veranlagung zur Gefahrtarifstelle 25 keinen Zweifel. Natürlich unterliegen auch Schaustellerbetriebe dem technischen Wandel, so dass eben auch zeitgemäße Vergnügungen angeboten werden, die mittels elektronischer Automaten stattfinden. Typisch sei jedoch das zur Verfügung stellen von Belustigungen an wechselnden Plätzen, die mittels volksfestartiger

Veranstaltungen auf verschiedene Weise dargeboten werden. Eine Veranlagung in eine andere Gruppe, als Nebenunternehmen oder zu einer anderen BG sei nicht veranlasst. Allerdings könnte der Kläger nicht zu Recht in die Gefahrklasse 25 veranlagt werden, wenn diese nicht in etwa seiner Unfallbelastung entsprechen würde (sogenanntes Risikogefälle). Dem Kläger sei nach § 28 der Satzung, [§ 725 Abs.2 RVO](#) ein entsprechender Beitragsnachlass gewährt worden, hier im streitgegenständlichen Veranlagungsbescheid vom 08.03.1989 von 9 %. Bei dieser konkreten Sachlage, einer Belastungsdifferenz zwischen einer Eigenbelastung von 0 % und einer Gefahrklasse von 25, jedoch einem Nachlass von 9 % auf dem Beitrag, erscheine dem Gericht diese Differenz nicht als rechtswidrig. Schwankungen innerhalb einer Gefahrklasse werden notwendigerweise größer sein, je unterschiedlicher die in der Tarifstelle zusammengefassten Betriebe sind. Obwohl daher die Unfallbelastung des Klägers erheblich niedriger sei, als die durchschnittliche Belastung der Tarifstelle, könne die Zuordnung zu dieser Tarifstelle nicht als rechtswidrig angesehen werden.

Mit seiner hiergegen eingelegten Berufung hält der Kläger sein Berufungsbegehren aufrecht, er habe einen Anspruch darauf, hinsichtlich der Veranlagung seiner "T." mit einer Gefahrklasse von 2,5 berechnet zu werden. Er sei mit dem vorgenannten Betrieb zu Unrecht als Schausteller kategorisiert worden. Dass er sein Gewerbe regelmäßig auf Veranstaltungen (z.B. Volksfesten) betreibe, die typischerweise von Schaustellern beschickt werden, bedeute keinesfalls zwingend, dass es sich auch bei ihm um einen Schausteller handeln müsse. Der Begriff sei daher auszulegen. Dabei könne die von der Beklagten vorgenommene "historische Herleitung ihrer Zuständigkeit" -, die vom Gericht unbesehen übernommen worden sei, nur einer von mehreren Gesichtspunkten sein. Er sei dem Automatenaufsteller bedeutend näher als einem Schausteller. Aber auch wenn man davon ausginge, dass Schaustellertätigkeit vorliege und die Zuständigkeit der Beklagten gegeben sei, bleibe die Veranlagung mit Gefahrklasse 25 fehlerhaft, weil dies eklatant dem tatsächlichen Gefährdungspotential des klägerischen Unternehmens widerspreche. Es sei dem Gesetz und dem gesetzgeberischen Willen deutlich zu entnehmen, dass eine möglichst individuelle Gefährdungsbetrachtung zu erfolgen habe. Dabei stünde außer Zweifel, dass die Spielautomaten des Klägers ungleich weniger Gefahren verursachen, als etwa Achterbahnen, Karrusselle, Geisterbahnen usw., deren schwere Teile auf- und abgebaut, mit Maschinenhilfe zusammengesetzt und gewartet werden müssen. Das Urteil des BSG vom 29.10.1981 - 8/8a RV 34/80, zitiert in [SozR 2200 § 734 Nr.1](#), sei vom Sozialgericht fehlinterpretiert worden. Hierbei solle nicht verkannt werden, dass die Beklagte nach [§ 725 Abs.2 RVO](#) berechtigt sei, den Gefahrarif nicht für einzelne Betriebe, sondern für ganze Gewerbebezüge oder bestimmte Tätigkeiten aufzustellen und sodann nach § 734 die einzelnen Betriebe den Gefahrklassen zuzuteilen. Jedoch habe bei einem Gefahrarif nach Gewerbebezügen eine Gefahrklasse Gewerbebezüge mit annähernd gleichen Unfallrisiken zusammenzufassen, wobei nicht abstrakte, sondern tatsächliche Gefahren maßgebend seien (vgl. [BSGE 43, 289](#), 290; [E 55, 26](#), 28, Breithaupt 1984, 36). Vorliegend unterscheide die Beklagte zwar formal zwischen Gewerbegruppen 82 (Zirkusunternehmen, Hochseilschauen, Raubtierschauen) und Gewerbegruppe 83 (Schaustellungsunternehmen aller Art), ordne aber diese gemeinsam unter

Tarifstelle 25 sowie Gefahrklasse 25 ein. Mithin müsse sich der Kläger ebenso behandeln lassen wie z.B. eine Hochseilschau. Dem vorhandenen Risikogefälle werde auf diese Weise jedoch nicht Rechnung getragen. Auch könne allein der Umstand, dass es relativ wenige Unternehmen der Art des Klägers gäbe, nicht rechtfertigen, dass er gewissermaßen zur bequemen versicherungsmathematischen Vergrößerung der Sparte der Schausteller hinzugerechnet werde. Denn der Gefahr tariff der Beklagten weise eine ganze Reihe von Unternehmensarten im Einzelnen aus, obwohl sie zahlenmäßig auf noch weniger Betriebe zutreffen. Aufgrund der erheblich geringeren tatsächlichen Gefahren bei den Betrieben von der Art des Klägers hätte daher jedenfalls keine Zusammenfassung im Umfang der Gefahr tariffstelle 25 erfolgen dürfen. Das Ergebnis der von der Beklagten durchgeführten Erhebung und das daraus resultierende Zahlenmaterial stünde diesem Ergebnis nicht entgegen, denn er halte das Ergebnis der Befragung von 3.088 Mitgliedern, wobei hierzu nur von 2.000 Antworten eingegangen seien, nicht für repräsentativ. Denn es sei dabei nicht ersichtlich, ob möglicherweise die mehr als 1.000 nicht antwortenden Mitglieder gerade einer Unternehmensart angehören, für die die Unfälle kein besonderes Thema seien oder die sich aus sonstigen Gründen nicht zur Antwort veranlasst gesehen hätten. Nach allem verstoße die Veranlagung sowohl gegen einfach gesetzliche Normen der RVO als auch gegen das Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 Grundgesetz. Letzterer sei insbesondere deshalb verletzt, weil das Unternehmen des Klägers aufgrund seiner erheblich geringeren Gefahrneigung gegenüber anderen (tatsächlichen) Schaustellern anders behandelt werden müsse (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 04.03.1982 – 1 BvR 34/82 – SozR 2200 § 734 Nr.2).

Die Beklagte hält dem zum einen entgegen, dass eine Veranlagung des ambulanten Spielautomatenbetreibers zur Gefahrklasse 2,5 – gemeinsame Veranlagung mit der Maronirüsterei – nicht möglich sei, da beide Betriebe unabhängig voneinander geführt werden: Von März bis Oktober der ambulante Spielautomatenbetrieb und von November bis Dezember die Maronirüsterei. Auch sei der Arbeitsaufwand für den Spielautomatenbetrieb höher als für die Maronirüsterei. Der Vergleich mit anderen Unternehmen sei letztlich nicht geboten und könne zu keinem günstigeren Ergebnis führen. Auch habe das Sozialgericht das BSG-Urteil vom 29.10.1981 nicht fehlinterpretiert. Es habe vielmehr zutreffend festgestellt, dass auch nach dieser Rechtsprechung der Gefahr tariff der Beklagten richtig strukturiert sei. Die Veranlagung verstoße auch nicht gegen einfach gesetzliche Normen der RVO oder den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Grundgesetz, sondern sei gesetzeskonform (vgl. z.B. BSG-Urteil vom 21.08.1991 – 2 RU 54/90, das auf Bundesverfassungsgericht SozR 2200 § 734 Nr.2 mit weiteren Hinweisen hinweist; des Weiteren Urteil des BayLSG vom 07.10.1992 – L 2 U 24/89 und BSG vom 22.09.1988 – 2 RU 2/88). Soweit der Kläger des Weiteren maßgeblich das unterschiedliche Unfallrisiko des ambulanten Schaustellungsgewerbes im Umfang der Aus- und Abbauarbeiten, das bei ihm sehr gering sei, zur Begründung heranziehe, werde von der Beklagten zwar nicht bestritten, dass die Auf- und Abbauarbeiten bei Fahrgeschäften umfangreicher seien als bei Ausspielgeschäften und dass die Aufbau- und Abbauarbeiten ein erhebliches

Unfallrisiko beinhalten. Dies beweise auch die tatsächliche Belastungsziffer 42,24 für ambulante Schausteller mit Fahrbetrieb. Übersehen würde der Kläger aber dabei, dass auch für ambulante Schausteller ohne Fahrbetrieb also mit einem erheblich geringeren Umfang an Auf- und Abbauarbeiten noch eine tatsächliche Belastungsziffer von 33,85 errechnet wurde. Dies zeige auch, dass die ständigen Umgebungsveränderungen nicht von so untergeordneter Bedeutung seien, wie dies vom Kläger gesehen werde. Nachdem aber die Gefahrenklasse 25 weit unter den tatsächlichen Belastungsziffern liege, sei die Zusammenfassung des gesamten ambulanten Schaustellungsgewerbes unter einer Gefahrenklasse nicht rechtswidrig.

Der Kläger beantragt, die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Augsburg vom 13.07.1993 und Abänderung des Bescheides vom 08.03.1989 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.12.1991 zu verurteilen, den Beitrag für sein Unternehmen "T." mit der Gefahrenklasse 2,5 zu berechnen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung des Klägers gegen das angefochtene Urteil zurückzuweisen und die Klage gegen die Folgebescheide abzuweisen, weil das angefochtene Urteil zutreffend und die angefochtenen Bescheide rechtmäßig seien.

Die Beteiligten haben einer Entscheidung des Senats ohne mündliche Verhandlung gemäß [§ 124 Abs.2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) zugestimmt.

Im Übrigen wird zur Ergänzung des Sachverhalts gemäß [§ 136 Abs.2 SGG](#) auf den Inhalt der Akten der Beklagten sowie der Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die frist- und formgerecht eingelegte Berufung des Klägers ist zulässig, aber nicht begründet.

Das Sozialgericht hat mit Recht die Klage abgewiesen. Denn der streitgegenständliche Veranlagungsbescheid der Beklagten vom 08.03.1989 über die Veranlagung des Betriebes des Klägers "T." zur Gefahrenklasse 25 in Verbindung mit dem Bescheid vom 01.12.1989 (über getrennte Veranlagung hinsichtlich des Schaustellerunternehmens, weiterhin unter der Mitglieds-Nr. 830101479/12, wie bereits im Bescheid vom 08.03.1989 bezeichnet, sowie des weiteren Betriebs des Klägers Maronierherstellung und -verkauf, nunmehr unter der Nr.8182810050/10 geführt), der Beitragsbescheid vom 01.12.1989 betreffend Schaustellungsunternehmen verweist auf den bereits erteilten Bescheid über die Veranlagung zu den Gefahrenklassen -, ist rechtmäßig.

Die Rechtsprechung des BSG (vgl. Urteil vom 21.12.1985 [2 RU 30/85](#) [SozR 2200 § 734 Nr.6](#)) zur Verbindlichkeit eines Veranlagungsbescheides zur Gefahrenklasse gemäß [§ 77 SGG](#), dessen Bindungswirkung von den Gerichten zu beachten ist, steht im vorliegenden Fall einer Überprüfung des angefochtenen

Bescheides nicht entgegen. Zwar hat der Bevollmächtigte des Klägers erst gegen den Bescheid der Beklagten vom 01.12.1989 – Beitragsbescheid betreffend Schaustellungsunternehmen – mit Widerspruchsschreiben vom 14.12.1989 ausdrücklich gegen die dort vorgenommene Einstufung in die höchste Gefahrenklasse Einwendungen erhoben dahingehend, dass er mit seiner "T." den weitaus gefährlicheren Raubtierschauen etc. gleichgestellt werde. Eine Verbindlichkeit des Veranlagungsbescheides vom 08.03.1989 – mit der Folge, dass auch über einen gegebenenfalls wegen unzulänglichen Inhalts als rechtswidrig anzusehenden Veranlagungsbescheid das Gericht wegen der zu beachtenden Bindungswirkung nicht mehr entscheiden konnte, ist gleichwohl nicht anzunehmen. Zwar ist grundsätzlich davon auszugehen, dass ein rechtzeitiger Widerspruch gegen den Beitragsbescheid vom 01.12.1989, der auf die bereits erteilte Veranlagung Bezug nimmt (allerdings ohne konkrete Benennung, gemeint ist offensichtlich aber der Veranlagungsbescheid vom 08.03.1989, mit der Gefahrklasse 25 für das Unternehmen unter der Mitglieds-Nr.830101.479/12, d.h. der Nummer, die das Schaustellerunternehmen auch nach der Trennung dieses Unternehmens von dem Maroniverkauf weiter behielt, vgl. entsprechendes Schreiben der Beklagten vom 01.12.1989 über die getrennte Veranlagung der beiden sogenannten Unternehmen) die Verbindlichkeit des Veranlagungsbescheides vom 08.03.1989 nicht mehr beseitigen konnte, sofern nicht davon ausgegangen werden müsste, dass der Veranlagungsbescheid vom 08.03.1989 rechtzeitig angefochten worden ist. Letzteres ist jedoch im Ergebnis anzunehmen (Widerspruchsschreiben des Steuerberaters des Klägers vom 05.04.1989). Im nachfolgenden Schreiben vom 06.06.1989 wurde ausdrücklich gerügt, dass der Kläger zwei völlig verschiedene Gewerbearten – jahreszeitlich unterschiedlich – betriebe, nämlich von März bis Oktober die "T." und von November bis Dezember den Maroniverkauf. Es gebe sicherlich bei den Einstufungen der Schausteller verschiedene Gefahrenklassen; Es wurde abschließend um Berücksichtigung im Rahmen einer Neuveranlagung gebeten. Diesem Ansinnen wurde dann seitens der Beklagten auch dahingehend Rechnung getragen, dass sie die beiden Unternehmen des Klägers getrennt veranlagte (vgl. Schreiben vom 01.12.1989), hinsichtlich des Schaustellungsunternehmens hielt sie jedoch – vgl. nachfolgenden Beitragsbescheid vom 01.12.1989 – an ihrem bereits erteilten Bescheid über die Veranlagung zu den Gefahrklassen, hier Gefahrklasse 25, fest. Dem Widerspruch vom 05.04.1989/05.05.1989 wurde somit nur teilweise abgeholfen. Der Kläger hat im folgenden zum Ausdruck gebracht, dass a) die Saisonbedingtheit, ferner b) die Ungewöhnlichkeit des Schaustellerbetriebes es rechtfertige, eine niedrigere Gefahrklasse anzusetzen. Damit muss das Schreiben vom 05.04.1989 als rechtzeitige Anfechtung des Veranlagungsbescheides vom 08.03.1989 gewertet werden. Nach allem ist daher davon auszugehen, dass die vorgenannte Problematik einer sachlichen Entscheidung über die streitgegenständlichen Fragen hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des Veranlagungsbescheides der Beklagten – hier Gewerbegruppe 83, Gefahrklasse 25 betreffend –, nicht entgegensteht.

Das Sozialgericht ist – unter sehr eingehender Erörterung der streitgegenständlichen Fragen und mit eingehender Begründung – zu Recht zu der Auffassung gelangt, dass die Klage unbegründet ist, weil die

angefochtenen Bescheide der Beklagten nicht zu beanstanden sind. Der Senat schließt sich dieser Auffassung in vollem Umfang an und nimmt zur weiteren Begründung auf das angefochtene Urteil gemäß [Â§ 153 Abs.2 SGG](#) ergänzend Bezug.

In Übereinstimmung mit der Auffassung des Sozialgerichts ist auch der Senat der Auffassung, dass die Beklagte der zuständige Versicherungsträger ist. Die Zuständigkeit ergibt sich hier aus dem Erlass des Reichsarbeitsministers vom 16.03.1942 (AN 1942 Nr.9 II 201) mit der dazu ergangenen Durchführungsbestimmung des RVA vom 22.04.1942 (AN 1942 Nr.1302 287, 288), die beide ebenfalls weiter geltendes Recht sind. Der Erlass vom 16.03. 1942 begründet gleichzeitig die Zuständigkeit der Beklagten für das ambulante Gewerbe nach Schaustellerart. Es mag zwar sein, dass dem Unternehmen des Klägers vergleichbare Unternehmen aufgrund der technischen Entwicklung weder 1942 noch zu einem früheren Zeitpunkt existent waren, aus diesem Grund müsste es an einer expliziten Zuweisung in den Zuständigkeitsbereich eines Versicherungsträgers fehlen. Nach der Entscheidung des BSG vom 04.08.1992 [2 RU 5/91](#) (Breithaupt 1993, 43) folgt aus einer fehlenden Zuordnung eines Gewerbebezweiges im oben genannten Bundesratsbeschluss von 1985 bzw. in späteren Beschlüssen des Reichsarbeitsministers oder des RVA nicht sofort die Zuständigkeit einer anderen BG, hier der von der Klagepartei angesprochenen BG für Elektrotechnik oder für Feinmechanik und Elektrotechnik, als Auffangversicherungsträger. Nachdem eine Rechtsverordnung nach [Â§ 122 Abs.1](#) Sozialgesetzbuch (SGB) VII bisher nicht ergangen ist, bleibt es daher gemäß [Â§ 122 Abs.2](#) bei der Zuständigkeit jeder BG für die Unternehmensarten, für die sie bisher zuständig war. Der die Zuständigkeiten regelnde Bundesratsbeschluss von 1885 ist nach wie vor geltendes Recht, da bei Einführung des SGB VII der Gesetzgeber ausdrücklich die bestehenden Zuständigkeitsregelungen hat fortgelten lassen. Ist ein Gewerbebezweig in dem Bundesratsbeschluss und im alphabetischen Verzeichnis der Gewerbebezweige des RVA nicht aufgeführt und liegen keine späteren Zuweisungen des RVA vor, so ist in entsprechender Anwendung der bezeichneten Bestimmungen die Unternehmensart derjenigen BG zuzuweisen, der es nach Art und Gegenstand unter Berücksichtigung der Unfallverhütung und der Leistungsfähigkeit am nächsten steht.

Dass der vom Kläger von März bis Oktober betriebene ambulante Spielautomatenbetrieb einem ambulanten Schaustellungsunternehmen im Sinne des Fahrtarifs der Beklagten zuzuordnen ist, hat der Senat bereits aus der wörtlichen Interpretation heraus und unter Berücksichtigung auch in anderen Rechtsgebieten vorgenommener Definition keine Bedenken. Dass dem Anliegen des Klägers auf Veranlagung des vorgenannten Spielautomatenbetriebs gemeinsam mit der Maronirüsterei hier Gefahrklasse 2,5 nicht Rechnung getragen werden kann, hat die Beklagte zutreffend ausgeführt. Entscheidend ist, dass es sich bei den vorgenannten Betrieben um voneinander unabhängig geführte Betriebe, noch dazu zeitlich versetzt geführte Betriebe handelt und keinesfalls der Schluss gerechtfertigt ist, dass es sich bei dem Spielautomatenbetrieb etwa um ein Nebenunternehmen der Maronirüsterei handeln könnte. Die Beklagte hat auch zutreffend ausgeführt, dass ein Vergleich mit anderen Unternehmen (z.B. mit

einem Gastwirt, der mehrere Spielautomaten in seiner Gaststätte aufstellt, dabei bildet der Spielautomatenbetrieb einen Bestandteil der Gaststätte, so dass in der Regel beide Betriebe zur Gefahrklasse der Gaststätte zu veranlassen seien; ein Vergleich mit transportablen Toilettenhäuschen sei völlig unpassend; vergleichbar sei zwar der Glückshafen, Verlosungsgeschäft des Roten Kreuzes, hier sei aber entscheidend, dass er nicht in den Zuständigkeitsbereich der Beklagten falle) letztlich nicht geboten sei und damit zu keinem günstigeren Ergebnis führe.

Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BSG (vgl. z.B. Urteil vom 29.10.1981) ist auch zutreffend festgestellt worden, dass der Gefahrarif der Beklagten richtig strukturiert sei. Die Beklagte differenziert in ihrem Gefahrarif u.a. nach ortsfeste Schaustellungsunternehmen aller Art und ortsfeste Zirkusunternehmen → Gefahrarifstelle 24, Gewerbegruppe 81, Gefahrklasse 8,3 → ambulante Zirkusunternehmen, Hochseilschauen; Raubtierschauen → Gefahrarifstelle 25, Gewerbegruppe 82, Gefahrklasse 25 → ambulante Schaustellungsunternehmen aller Art, insbesondere Schau-, Fahr-, Ausspielgeschäfte → Gefahrarifstelle 25, Gewerbegruppe 83, Gefahrklasse 25. Die Zusammenfassung der Gewerbegruppen 82 und 83 unter einer Gefahrarifstelle (25) sei nur auf die redaktionelle Gestaltung des Gefahrarifs zurückzuführen. Unter einer Gefahrarifstelle sind alle Gewerbegruppen (Gewerbebezüge) erfasst, für die die gleiche Gefahrklasse festzusetzen war. Die Belastungsziffer zur Bildung der Gefahrklasse wird jedoch für jede Gewerbegruppe gesondert errechnet. Die Beklagte hat auch zu Recht darauf hingewiesen, dass zur Frage der Zusammenlegung kleinerer Gewerbebezüge zu Gewerbegruppen → unter Hinweis auf das Bundesversicherungsamt → Gewerbebezüge mit einer niedrigeren Entgeltsumme als DM 200 MIO mit artverwandten Gewerbebezügen zu vereinigen sei, damit eine zufallsunabhängige Belastungsziffer errechnet werden könne. Dabei ist nachvollziehbar, dass ein Gewerbebezug "ambulante Spielautomatenbetriebe" zu klein ist, um eine eigene Risikogemeinschaft (Gewerbegruppe) zu bilden. Entgegen der Auffassung des Klägers hält der Senat wie die Beklagte Zweifel am Aussagewert des Ergebnisses der Untersuchung "Belastungsziffern Schausteller mit Fahrbetrieb und ohne Fahrbetrieb" nicht für angebracht. Wie die Beklagte zutreffend darauf hinweist, ist die extrem hohe Belastungsziffer sowohl der Schausteller mit Fahrbetrieb als auch ohne Fahrbetrieb nicht allein auf das Unfallrisiko und somit auf die Unfallentschädigungen zurückzuführen, sondern wesentlich auch darauf, dass im Gegensatz zu den anderen Gewerbebezügen auffallend zu wenig Arbeitsentgelt nachgewiesen werde. Bei ordnungsgemäßer Nachweisung des Arbeitsentgelts würde die Belastungsziffer niedriger sein.

Die Veranlagung verstößt nach Ansicht des Senats, wie das Sozialgericht bereits eingehend und zutreffend dargelegt hat, weder gegen einfach gesetzliche Normen der RVO noch gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Grundgesetz, sondern ist gesetzeskonform (vgl. z.B. BSG-Urteil vom 21.08.1991 → [2 RU 54/90](#), das auch auf Bundesverfassungsgericht SozR 2200 Â§ 734 Nr.2 mit weiteren Nachweisen hinweist; des Weiteren Urteil des BayLSG vom 07.10.1992 → [L 2 U 24/89](#) und BSG vom 22.09.1988 → [2 RU 2/88](#)).

Bei der Bildung der Tarifstellen nach Zahl und Inhalt hat die Vertreterversammlung der BG einen erheblichen inhaltlichen Regelungsspielraum, der lediglich durch die Wertentscheidung des Gesetzgebers begrenzt ist, und deshalb nicht in Widerspruch zu den tragenden Grundsätzen der gesetzlichen Unfallversicherung stehen darf; die Gerichte dürfen insoweit nur die Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen prüfen, Nützlichkeits- und Zweckmäßigkeitserwägungen sind ihnen verwehrt (vgl. BVerfG SozR 2200 [Â§ 543 Nr.6](#), [Â§ 734 RVO Nr.2](#); BSG [SozR 2200 Â§ 731 Nr.2](#); Ricke in KassKomm, Rz. 5, 8 zu [Â§ 730 RVO](#)).

Zusammenfassungen mehrerer Gewerbezweige mit wenigstens annähernd gleichen Gefährdungsrisiken (d.h. ohne auffällig bzw. statistisch signifikant abweichende Belastungsziffern, vgl. Schulz, Grundlagen des berufsgenossenschaftl. Gefahr tariffs 1989, 1.2. S.28) sind zulässig. Welche unterschiedlichen Risiken oder genauer Belastungen innerhalb einer Gefahr tariffstelle hinnehmbar sind, ist in der Rspr. nicht klar entschieden worden (vgl. BSG vom 12.12.1985 [â§ 2 RU 40/85](#), SGB 1986, 340, 343). Es ist nicht unbedingt erforderlich, für eine bestimmte Art von Betrieben eine eigene Gefahr tariffstelle zu bilden, wenn ihre Anzahl zu niedrig ist (vgl. BSG vom 14.12.1967).

Soweit der Kläger des Weiteren maßgeblich das unterschiedliche Unfallrisiko des ambulanten Schaustellungsgewerbes im Umfang der Auf- und Abbauarbeiten, das beim Kläger sehr gering sei, zur Begründung heranziehe, ist dies ein Argument, das zunächst plausibel erscheint. Zwar wird auch von der Beklagten nicht bestritten, dass die Auf- und Abbauarbeiten bei Fahrgeschäften umfangreicher sind als bei Ausspielgeschäften und dass die Aufbau- und Abbauarbeiten ein erhebliches Unfallrisiko beinhalten. Dies beweise auch die tatsächliche Belastungsziffer 24,42 für ambulante Schausteller mit Fahrbetrieb. Insoweit ist jedoch nach Ansicht des Senats zu berücksichtigen, was vom Kläger wohl übersehen wurde, dass auch für ambulante Schausteller ohne Fahrbetrieb [â§ 2](#) also mit einem erheblich geringeren Umfang an Auf- und Abbauarbeiten [â§ 2](#) noch eine tatsächliche Belastungsziffer von 33,85 errechnet wurde. Dies zeigt nach allem, dass [â§ 2](#) entgegen einer angestellten Vermutung [â§ 2](#) die ständige Umgebungsveränderung nicht von so untergeordneter Bedeutung ist, wie dies vom Kläger gesehen wurde. Nachdem aber die von der Beklagten herangezogene Gefahrenklasse 25 weit unter den tatsächlichen Belastungsziffern liegt, ist nach allem die Zusammenfassung des gesamten ambulanten Schaustellungsgewerbes unter einer Gefahrenklasse auch nach Ansicht des Senats nicht rechtswidrig.

Nach diesen [Â§ 723 ff. RVO](#) konkretisierenden Voraussetzungen des BSG, denen sich der Senat in Übereinstimmung mit dem SG anschließt, ist der vorgenannte Gefahr tariff der Beklagten und dessen Anwendung durch die Beklagte hinsichtlich der Veranlagung des Klägers zur Gefahr tariffstelle 83 und der entsprechenden Gefahrenklasse 25 rechtmäßig, weil der im Rahmen der eingeschränkten gerichtlichen Überprüfungsbefugnis der Beklagten zuzubilligende Regelungsspielraum, einschließlich einer gewissen Fehlertoleranz, nicht überschritten ist.

Nach allem konnte daher die Berufung des Klägers keinen Erfolg haben, sie ist

unbegründet und daher zurückzuweisen gewesen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Der Senat hat die Revision nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen hierfür nach [Â§ 160 Abs.2 Nrn.1](#) und [2 SGG](#) nicht vorliegen.

Erstellt am: 05.11.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024